

nachkommen, z. B. um einen etwaigen Wechsel des Behandlers oder Schadensersatz gegen diesen vorzubereiten.

Die hier gebotene Abwägung bewirkt, dass bei dem zu Beginn der Behandlung erst 5-jährigen (heute 8-jährigen) Kind die Beurteilung der Richtigkeit der Therapie ohne Beteiligung des Sorgeberechtigten nicht möglich ist. Für das Verhältnis des Minderjährigen zu seinen Eltern überwiegen erst mit dem Erlangen eigenständiger Urteilsfähigkeit des Minderjährigen dessen Persönlichkeitsrecht gegenüber dem Elternrecht aus Art. 6 GG, §§ 1626, 1629 BGB (Laufs/Katzenmeier/Lipp, *ArztR*, IX. Berufsgeheimnis und Dokumentation, Rdnr. 20, beck-online). Das ist hier aufgrund des Alters des Kindes nicht der Fall.

Therapeutische Gründe, die dem Einsichtsrechte des Kl. entgegenstehen könnten, sind nicht vorgetragen.

2.

Der Auskunftsanspruch des Elternteils ist keine Frage der Gesamtvertretung gemäß § 1629 BGB (a. A. ohne Begründung: AG Wiesbaden, *Urt. v. 6. 5. 2004 – 91 C 5194/02 –*, juris), da es beim Auskunftsanspruch nicht um die Vertretung des Kindes bei der Gestaltung und Begründung vertraglicher Rechte gegenüber Dritten geht, bei denen nach der Vorschrift eine ausdrückliche Zustimmung des anderen Elternteils statuiert wird. Die Geltendmachung eines Auskunftsanspruches wird davon nicht umfasst. Die in § 1629 BGB geregelte Gesamtvertretung umfasst alle Rechtsgeschäfte und rechtsgeschäftsähnlichen Handlungen, welche die Eltern unter Abgabe einer eigenen Willenserklärung im Namen des Kindes vornehmen (§ 164 BGB) (B. Hamdan, in: Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger, *jurisPK-BGB*, 9. Aufl., § 1629 BGB (Stand: 25. 5. 2020), Rdnr. 2), nicht aber die Geltendmachung eigener Rechte in Ausübung des Elternrechts. Der vom Kl. geltend gemachte Auskunftsanspruch ist weder eine Willenserklärung im Namen des Kindes oder eine rechtsgeschäftsähnliche Handlung für das Kind. Der Kl. macht hier eigene abgeleitete Rechte aus dem zuvor von den Eltern geschlossenen Behandlungsvertrag gegenüber dem behandelnden Psychotherapeuten geltend, ohne die er seine Fürsorgepflicht gegenüber dem Sohn nicht erfüllen könnte.

Der Gesetzgeber hat das Auskunftsrecht in § 630g Abs. 1 S. 1 BGB im Falle der Ausübung durch den Sorgerechtsberechtigten nicht dahin eingeschränkt, dass er nur gemeinsam ausgeübt werden dürfe obwohl ihm der Anwendungsbereich des § 1629 BGB bekannt war. Dafür hatte er auch gute Gründe, denn das Erfordernis des Gemeinsamen Vorgehens beider Elternteile würde der effektiven Ausübung des Sorgerechts, welches auf eine schnelle Information wegen der fortschreitenden Entwicklung des Kindes (insbesondere bei Kleinkindern) angewiesen ist, entgegenstehen. Müssten die Sorgerechtsberechtigten erst untereinander eine Klärung gegebenenfalls unter Zuhilfenahme des Familiengerichts herbeiführen, ließe sich das Elternrecht in dem nicht ganz seltenen Fall unterschiedliche Auffassungen der Eltern nicht effektiv ausüben und der notwendige Schutz des Kindes wäre dann allein durch Zeitablauf und Verfestigung der Situation gefährdet. Vorliegend hat die Kindesmutter außerdem durch ihre Verfahrensbevollmächtigte im Schreiben v. 5. 2. 2020 ausdrücklich ihre Zustimmung dazu erteilt, dass der Kl. sich selbstverständlich mit dem Bekl. in Verbindung setzen könne um alle Informationen zu erhalten: [...]

3.

Dem Bekl. ist zuzugestehen, dass als Versagungsgrund der Schutz Dritter in Betracht kommt, falls diese in der Patientenakte erwähnt werden und ein berechtigtes Interesse am Schutz ihrer Daten haben, welches das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Patienten überwiegt. In Betracht kommt z. B. die psychiatrische Behandlung des Kindes unter Einbeziehung der Eltern unter Einfließen von den Eltern erteilter sensibler Informationen in die Patien-

tenakte (BT-Dr. 17/10488, 27; AG Charlottenburg, *GesR* 2016, 796; Rehborn/Gescher, in: Erman, *BGB*, 16. Aufl. 2020, § 630g BGB, Rdnr. 10). Die Gesetzesbegründung führt beispielhaft den Fall an, dass im Rahmen der Behandlung des minderjährigen Kindes sensible Informationen über die Eltern des Patienten und über deren Persönlichkeit dokumentiert worden sind. Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 2 Abs. 1 GG i. V. mit Art. 1 Abs. 1 GG) schützt solche Informationen. Kollidiert das Persönlichkeitsrecht mit dem Informationsinteresse des Patienten, ist eine Abwägung vorzunehmen, in deren Rahmen die Interessen der Betroffenen zu einem Ausgleich im Sinne praktischer Konkordanz gebracht werden (Lafontaine, in: Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger, in: *jurisPK-BGB*, 9. Aufl., § 630g BGB (Stand: 1. 2. 2020), Rdnr. 61).

Vorliegend kommt hier nur das Persönlichkeitsrecht der Kindesmutter in Betracht, das aber dem Auskunftsanspruch des Kl. hier nicht entgegensteht. Konkrete schützenswerte Interessen der Kindesmutter, die den Auskunftsanspruch verhindern würden, hat der Bekl. nicht vorgetragen. Auch die streitverkündete Kindesmutter hat sich hierzu am Rechtsstreit nicht beteiligt und dementsprechend dazu nichts vorgetragen.

Liegt außerdem eine wirksame Einwilligung – wie hier im Schreiben v. 5. 2. 2020 – vor, steht das Persönlichkeitsrecht der Akteneinsicht sowieso nicht entgegen (Lafontaine, in: Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger, *jurisPK-BGB*, 9. Aufl., § 630g BGB (Stand: 1. 2. 2020), Rdnr. 62).

Der Bekl. kann sich nicht darauf berufen, dass er möglicherweise hier nicht vorgetragene schützenswerte Daten der Kindesmutter in seine Behandlungsunterlagen aufgenommen hat. Der Behandelnde, der unkritisch geschützte Daten verschiedener Personen vermengt, riskiert, dass Streitigkeiten über bestehende Informations- und Auskunftsspflichten auf seinem Rücken ausgetragen werden, nämlich im Prozess über die Gewährung von Akteneinsicht (Lafontaine, in: Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger, *jurisPK-BGB*, 9. Aufl., § 630g BGB (Stand: 1. 2. 2020), Rdnr. 66). Der Behandler hat es in der Hand, bei der Mitbehandlung von Mitpatienten für eine ordnungsgemäße Trennung der Dokumentation zu sorgen. [...]

<https://doi.org/10.1007/s00350-021-6065-x>

Zur Wirksamkeit einer ordentlichen Kündigung eines Vertrages über die Ausbildung nach dem Psychotherapeutengesetz

PsychThG § 7 (in der bis zum 31. 8. 2020 geltenden Fassung); *ArbGG* §§ 2 Abs. 1 Nr. 3b, 5 Abs. 1 S. 1; *BGB* §§ 314 Abs. 1 S. 1, Abs. 2; 138, 242

Bedenken gegen die Wirksamkeit einer vertraglichen Regelung, wonach ein privatrechtlicher Vertrag über eine Ausbildung nach dem Psychotherapeutengesetz von dem Ausbildungsteilnehmer als auch der Ausbildungsstätte mit dreimonatiger Frist zum Semesterende gekündigt werden kann, bestehen nicht. Sie ist Ausdruck der Vertragsfreiheit. Besondere Schutzvorschriften sind nicht zu beachten.

ArbG Berlin, Urt. v. 4. 5. 2021 – 17 Ca 15895/20 (nicht rechtskräftig)

Eingesandt und bearbeitet von Rechtsanwalt Dr. iur. Jan Moeck, Fachanwalt für Medizinrecht, D+B Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, Kurfürstendamm 195, 10707 Berlin, Deutschland

Problemstellung: Die Ausbildung zur Erlangung der Approbation als Psychologischer Psychotherapeut bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut ist im PsychThG und in den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen (PsychTh-APrV, KJPsychTh-APrV) geregelt. Nach § 6 PsychThG (in der bis zum 31. 8. 2020 geltenden Fassung) erfolgt die Ausbildung an staatlich anerkannten Ausbildungsstätten. Das PsychThG wurde mit dem Gesetz zur Reform der Psychotherapeutenausbildung (BGBl. I S. 1604) v. 15. 11. 2019 grundlegend geändert; künftig ist eine Approbation nach Abschluss eines Masterstudienganges vorgesehen sowie eine anschließende Weiterbildung zur/zum Fachpsychotherapeutin/en. Die §§ 27, 28 PsychThG sehen Übergangsregelungen für den Abschluss begonnener Ausbildungen vor.

Privatrechtlich ist das Verhältnis zwischen Ausbildungsstätte und den Ausbildungsteilnehmern in Ausbildungsverträgen geregelt, wonach sich die Ausbildungsstätte verpflichtet, die Ausbildungsbestandteile zu vermitteln bzw. bereitzustellen. Bei Streitigkeiten aus dem Ausbildungsverhältnis ist der Rechtsweg zu den Arbeitsgerichten gemäß §§ 2 Abs. 1 Nr. 3a und b, 5 Abs. 1 ArbGG eröffnet, soweit der Ausbildungsteilnehmer hinsichtlich des Inhalts, der Zeit und des Ortes der (Ausbildungs-)Tätigkeit dem Weisungsrecht des Auszubildenden unterworfen ist (vgl. BAG, Beschl. v. 15. 4. 2015, – 9 AZB 10/15 –, Rdnr. 20, juris). Dies ist etwa dann anzunehmen, wenn der privatrechtliche Ausbildungsvertrag eine Pflicht zur Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen vorsieht und Behandlungsfälle von der Ausbildungsstätte zugewiesen werden.

Allerdings ist das BBiG auf psychotherapeutische Ausbildungsverhältnisse nicht anwendbar (vgl. BAG, a. a. O., Rdnr. 13, juris). Einer Einordnung des Rechtsverhältnisses der Parteien als Berufsbildung i. S. d. § 1 Abs. 1 BBiG steht § 7 PsychThG (in der bis zum 31. 8. 2020 geltenden Fassung) entgegen, der klarstellt, dass es sich dabei um eine Ausbildung eigener Art außerhalb des Systems der beruflichen Bildung nach dem BBiG handelt (BT-Dr. 13/8035, S. 18). Damit greifen die besonderen Kündigungsvorschriften nach § 22 BBiG nicht.

Häufig ist in den privatrechtlichen Ausbildungsverträgen neben einer (fristlosen) Kündigung aus einem (wichtigem) Grund, z. B. aufgrund fehlender persönlicher oder fachlicher Eignung des Ausbildungsteilnehmers auch eine ordentliche Kündigung ohne Vorliegen eines besonderen Kündigungsgrundes vorgesehen. Erhebt ein Ausbildungsteilnehmer gegen eine solche Kündigung Klage zum ArbG stellt sich die Frage, ob eine solche vertragliche Regelung rechtlichen Bedenken unterliegt. Ein solcher Fall lag dem ArbG Berlin zur Entscheidung vor.

Jan Moeck

Zum Sachverhalt: Die Parteien streiten über den Fortbestand eines Ausbildungsverhältnisses zur psychologischen Psychotherapeutin.

Der Bekl. bildete die Kl.-Fr im Anschluss an deren Studium der Psychologie seit dem 5. 10. 2015 zur psychologischen Psychotherapeutin aus. Zu den Aufgaben der Kl. im Rahmen der kostenpflichtigen Ausbildung zählen neben der Behandlung von Patienten die Teilnahme an Supervisionssitzungen sowie an einer Lehranalyse.

In dem schriftlichen „Vertrag zur Postgraduierten-Weiterbildung“ der Parteien heißt es unter anderem:

6. Kündigung

(1) Der Vertrag kann vom/von der Ausbildungsteilnehmerin/in und der Ausbildungsstätte jeweils 3 Monate vor Beginn des nächsten Semester[s] schriftlich gekündigt werden. Voraussetzung dafür ist eine persönliche Unterredung mit dem Ausbildungsleiter.

(2) Die Ausbildungsstätte kann den Vertrag außerordentlich kündigen, wenn sich im Laufe der Ausbildung die fachliche und persön-

liche Eignung des/der Ausbildungsteilnehmer/s/in nicht erwiesen hat. Diese außerordentliche Kündigung muss schriftlich unter Angabe der Gründe erfolgen. Der/die Ausbildungsteilnehmer/in kann daraus keine finanziellen Ansprüche gegenüber der Ausbildungsstätte ableiten.

(3) [...]

Mit Schreiben v. 17. 11. 2020 sprach der Bekl. gegenüber der Kl. in Bezug auf den Ausbildungsvertrag die „Außerordentliche Kündigung und (hilfsweise) fristgemäße Kündigung zum 24. 2. 2021 (Beginn des nächsten Semesters)“ aus. Wegen des weiteren Inhalts des Kündigungsschreibens wird auf die als Anlage 3 eingereichte Kopie Bezug genommen.

Die Kl. hat mit einem am 7. 12. 2020 bei Gericht eingegangenen Schriftsatz die Unwirksamkeit der Kündigung geltend gemacht, wobei wegen der Einzelheiten ihres Vorbringens auf den Inhalt der Klageschrift sowie ihren Schriftsatz v. 25. 3. 2021 Bezug genommen wird.

[...]

Aus den Gründen: Die Kl. hat keinen Erfolg.

I. Der Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitsachen ist dabei nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b ArbGG eröffnet. Zwar ist Gegenstand des Verfahrens keine bürgerliche Rechtsstreitigkeit zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Arbeitsverhältnisses. Dem gleichzusetzen ist jedoch der Streit zwischen Auszubildenden und Ausbildern über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Ausbildungsverhältnisses. Zu den zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten i. S. v. § 5 Abs. 1 S. 1 ArbGG zählen dabei auch Psychotherapeuten in Ausbildung (BAG, Beschl. v. 15. 4. 2015–9 AZB 10/15–, juris, Rdnrn. 10 ff.).

II. Die zulässigen Klageanträge sind unbegründet.

1. Dies gilt zunächst für die als Kündigungsschutzanträge i. S. v. § 4 S. 1 KSchG gefassten Anträge zu 1 und 3, da das KSchG auf das Vertragsverhältnis der Parteien keine Anwendung findet. So macht auch die Kl. in rechtlicher Hinsicht nicht geltend, beim Bekl. auf Grundlage eines Arbeitsverhältnisses i. S. v. § 611a Abs. 1 S. 1 BGB beschäftigt gewesen zu sein. Die Vorschriften des KSchG gelten für das eine Ausbildung beinhaltende Vertragsverhältnis der Parteien auch nicht infolge der Regelung in § 10 Abs. 2 BBiG. Denn nach § 7 PsychThG früherer Fassung, die hier aufgrund des Ausbildungsbeginns vor dem 1. 9. 2020 nach § 27 Abs. 1 S. 1 PsychThG neuer Fassung maßgeblich ist, findet das BBiG auf Ausbildungen nach dem PsychThG keine Anwendung (vgl. dazu auch BAG, a. a. O., Rdnr. 13).

2. Soweit die Kl. mit den Anträgen zu 2 und 4 sinngemäß die Feststellung des Fortbestands ihres durch den Vertrag zur Postgraduierten-Weiterbildung begründeten Ausbildungsverhältnisses begehrt, ist die Kl. unbegründet. Denn zum maßgeblichen Zeitpunkt des Schlusses der mündlichen Verhandlung war das Vertragsverhältnis der Parteien bereits beendet.

a) Zwar bestehen Zweifel an der Wirksamkeit der fristlosen Kündigung v. 17. 11. 2020, nachdem ein wichtiger Grund i. S. v. § 314 Abs. 1 S. 2 BGB insoweit wohl nicht vorgelegen haben dürfte. Dabei dürfte insbesondere auch die Regelung in Ziffer 6 Abs. 2 des Ausbildungsvertrages nach § 307 Abs. 1 S. 1 i. V. mit Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam sein, da sie in Abweichung von § 314 Abs. 2 BGB die Möglichkeit der fristlosen Kündigung ohne Abmahnungserfordernis vorsieht. Ob das Vertragsverhältnis hiernach außerordentlich beendet werden konnte, kann letztlich aber dahinstehen.

b) Jedenfalls die hilfsweise ordentliche Kündigung des Bekl. v. 17. 11. 2020 hat das Vertragsverhältnis der Parteien zum Ablauf des 24. 2. 2021 aufgelöst. Der Bekl. war nach Ziffer 6 Abs. 1 des Ausbildungsvertrages berechtigt, das Ausbildungsverhältnis zu kündigen.

aa) Bedenken gegen die Wirksamkeit der vertraglichen Regelung bestehen nicht. So ist der Ausspruch einer Kün-

digung zum Zwecke der Beendigung eines Dauerschuldverhältnisses Ausdruck der durch Art. 2 Abs. 1 und 12 Abs. 1 GG geschützten Vertragsfreiheit. Zwar kann die Ausübung dieser Freiheit etwa zum Schutz bestimmter sozialer Gruppen – wie Mieter oder Arbeitnehmer – durch gesetzliche Regelungen beschränkt werden. Besondere Schutzvorschriften sind vorliegend indes nicht zu beachten und insbesondere dem PsychThG nicht zu entnehmen. Die Dispositionsfreiheit eines Kündigungsempfängers und sein Vertrauen in den Fortbestand eines auf Dauer angelegten Vertragsverhältnisses werden im Übrigen hinreichend dadurch geschützt, dass der Kündigende eine Kündigungsfrist einzuhalten hat.

bb) Die Voraussetzungen von Ziffer 6 Abs. 1 des Ausbildungsvertrages sind in tatbestandlicher Hinsicht gegeben. Auch die Kl. stellt nicht in Abrede, dass die Kündigung zum 24.2.2021 mit einer Frist von drei Monaten vor Beginn des nächsten Semesters erfolgt ist und der Kündigung eine (letzte) persönliche Unterredung am 16.11.2021 unter anderem im Beisein der Vorstandsvorsitzenden des Bekl. vorausgegangen ist.

cc) Eines Kündigungsgrundes bedarf es im Falle einer ordentlichen Kündigung hingegen grundsätzlich nicht. Auch die Regelung in Ziffer 6 Abs. 1 des Ausbildungsvertrages sieht ein solches Erfordernis nicht vor. Insofern kann dahinstehen, ob die vom Bekl. im Zusammenhang mit der Kündigung erhobenen Vorwürfe bezogen auf das Verhalten der Kl. im Verlauf der Ausbildung zutreffen oder die erhobenen Zweifel an ihrer persönlichen Eignung berechtigt sind.

dd) Zwar können Verstöße gegen allgemeine bürgerlich-rechtliche Vorschriften wie etwa aus §§ 138, 242 BGB im Einzelfall die Unwirksamkeit einer (ordentlichen) Kündigung zur Folge haben. Dies ist hier aber nicht anzunehmen. Insbesondere wird die Kl. durch den Ausspruch der Kündigung nicht daran gehindert, ihre Ausbildung zur psychologischen Psychotherapeutin abzuschließen. Der Bekl. unterhält insoweit kein „Ausbildungsmonopol“. Vielmehr bringt die Kl. selbst vor, dass selbst die von ihr gewählte „verklammerte“ Ausbildung mit den Therapieformen Psychoanalyse und tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie allein in Berlin von zwei – nach Behauptung des Bekl. sogar von sechs – weiteren Ausbildungsstätten angeboten wird. [...]

Pflicht zur Vorlage des Originalattestes zur Befreiung vom Tragen einer sog. Mund-Nase-Bedeckung

CoronaV3EindV BB § 2 Abs. 2 S. 2; IfSG § 28, 28a, 32; VwGO § 47 Abs. 6

1. Die Vorlage eines Originalattests für den Nachweis eines Befreiungsgrundes i. S. v. § 2 Abs. 2 S. 2 der 3. SARS-CoV-2-EindV bietet eine höhere Verlässlichkeit als die Vorlage einer Kopie.

2. Das Mitführen des Original-Attestes als Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit i. S. v. Art. 2 Abs. 1 GG ist von geringem Gewicht, da es zu keiner nennenswerten Belastung führt.

OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 6. 1. 2021 – OVG 11 S 138/20

Problemstellung: Grundsätzlich weisen nach der Rechtsprechung Fotokopien, soweit sie als Reproduktion erkennbar sind, keine Urkundenqualität aus. Zudem

ist die Vorlage eines falschen ärztlichen Attestes nach § 278 StGB unter Strafe gestellt, was bei einer Kopie nicht der Fall ist. Das Vorzeigen eines Originals der Urkunde ist jedoch nicht in allen Fällen/Lebenssachverhalten Pflicht.

Bei der Einhaltung der Corona-Schutzmaßnahmen, muss nach der nachfolgenden Entscheidung das Originalattest zur Befreiung vom Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung vorgelegt werden, um die Schutzmaßnahme als wirksames Mittel in der Bevölkerung durchsetzen zu können. Durch die höhere Verlässlichkeit in Bezug auf ein Originalattest werde auch die Missbrauchsgefahr gesenkt.

Der Verzicht auf das grundsätzlich wirksame Mittel der Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung hängt maßgeblich von dem Pandemieverlauf ab und sollte daher nur in tatsächlich gerechtfertigten Fällen erfolgen.

Zum Schutz der besonders hohen Rechtsgüter Leben und Gesundheit ist es jedoch erforderlich, dass bei einer Befreiung von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung der Ausnahmecharakter gewahrt bleibt.

Aufgrund der fachlichen, ärztlichen Expertise wird durch ein entsprechendes Attest die Ausnahmesituation glaubhaft gemacht, was nach der richtigen Entscheidung des Gerichts, das Vorzeigen des Originalattestes erfordert. Auch für künftige gerichtliche Entscheidungen – nicht nur im Eilverfahren – finden sich keine Anhaltspunkte, dass von der Voraussetzung des Vorzeigens eines Originalattest abgewichen werden sollte. Denn die dargestellten Nachteile, die für den jeweils Verpflichteten entstehen und keine nennenswerte Belastung mit sich bringen, unterliegen eindeutig den Vorteilen, die die Vorzeigepflicht mit sich bringt. Wobei am überzeugendsten ist, dass das Originalattest eine höhere Verlässlichkeit und Kontrolle der Echtheit bietet als eine Kopie, auf der sich eine Fälschung gegebenenfalls schwerer erkennen lässt, und die Gefahr des Missbrauchs erschwert.

Bernd Klemp

Zum Sachverhalt: Der Ast., der nach eigenen Angaben ausweislich eines ärztlichen Attestes gem. § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 der 3. SARS-CoV-2-EindV vom Tragen einer sog. Mund-Nase-Bedeckung befreit ist, wendet sich im Wege einstweiliger Anordnung gemäß § 47 Abs. 6 VwGO dagegen, dass „der Nachweis der Befreiung in jeder Situation unterschieds- und ausnahmslos (nur) durch Vorlage des Originalattestes erfolgen kann und insofern in der jeweiligen Kontrollsituation auch stets und jedermann gegenüber die zugrundeliegende Diagnose offenbart werden muss.“

§ 2 der 3. SARS-CoV-2-EindV lautet:

[...]

(2) Von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sind folgende Personen befreit:

[...]

3. Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist vor Ort durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original nachzuweisen.

Das ärztliche Zeugnis nach S. 1 Nr. 3 muss mindestens den vollständigen Namen und das Geburtsdatum, die konkret zu benennende gesundheitliche Beeinträchtigung (Diagnose) sowie konkrete Angaben beinhalten, warum sich hieraus eine Befreiung von der Tragepflicht ergibt. Sofern im Einzelfall eine Dokumentation der Befreiung von der Tragepflicht erforderlich ist, darf die Tatsache, dass das ärztliche Zeugnis vorgelegt wurde, die ausstellende Ärztin oder der ausstellende Arzt sowie ein eventueller Gültigkeitszeitraum des ärztlichen Zeugnisses in die zu führenden Unterlagen aufgenommen werden; die Anfertigung einer Kopie des ärztlichen Zeugnisses ist nicht zulässig.

Zur Begründung seines Antrags macht der Ast. im Wesentlichen geltend:

Die angegriffenen Regelungen über die Art und Weise des Nachweises der Befreiung von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung seien trotz des gegebenenfalls missverständlichen Wortlauts kein materiell-rechtliches Erlaubnistatbestandsmerkmal,